

A-0744/2019	<b>Eingegangen im Sekretariat der Oberbürgermeisterin</b> 13.11.2019	
	7306	schr.



## Beschlussantrag Nr. BA-072/2019

**Einreicher:**  
Fraktionsgemeinschaft DIE LINKE/DIE Partei

**Gegenstand:**  
Umsetzung der Aufgaben nach dem neuen Sächsischen Polizeibehördengesetz in den Polizeibehörden der Stadt Chemnitz

**Kostendeckungsvorschlag:**  
(Produktuntergruppe)

		Status		Beratungsergebnis		
		öffentlich/ nichtöffentlich	bestätigt	abgelehnt	ohne Empfehlung	
Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungstermine					
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Sicherheit	04.12.2019	nicht öffentlich				
Stadtrat	18.12.2019	öffentlich				

**Beschlussvorschlag:**  
Die Stadtverwaltung wird beauftragt, den Stadtrat im II. Quartal 2020 mittels einer Informationsvorlage über die Umsetzung der Aufgabenstellungen für die Polizeibehörden von Chemnitz aus dem neuen Sächsischen Polizeibehördengesetz vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), namentlich betreffend den Informationsaustausch und das Zusammenwirken der Polizeibehörden mit dem Polizeivollzugsdienst bei der Gefahrenabwehr und zur Vermeidung strafbarer Verhaltensweisen (Kriminalprävention), zu informieren und dabei eventuelle Auswirkungen auf die vom Stadtrat 2016 beschlossene Konzeption des Stadtordnungsdienstes darzustellen.

*i. A. Anja Schale*

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

### **Begründung:**

Das als Art. 2 des Gesetzes zur Neustrukturierung des Polizeirechtes des Freistaates Sachsen am 11. Mai 2019 durch den Sächsischen Landtag beschlossene und zum 01.01.2020 in Kraft tretende neue Sächsische Polizeibehördengesetz (SächsPBG) bringt eine Reihe von Neuerungen und neuen Aufgaben für die Polizeibehörden in den Städten und Gemeinden mit sich. U. a. wird der Grundsatz, dass der Polizeivollzugsdienst nur tätig wird, wenn die Polizeibehörden nicht oder nicht rechtzeitig handeln können, durch die neue Gesetzeslage auch auf sogenannte Standardbefugnisse erstreckt, ausgenommen Fälle der Verhinderung von Straftaten.

Die vorher im einheitlichen Polizeirecht enthaltenen Vorschriften zur Verhältnismäßigkeit polizeilichen Handelns werden gemäß § 13 SächsPBG gesondert geregelt. Des Weiteren werden Vorschriften zur Inanspruchnahme sogenannter Nichtstörer neu gefasst (§ 17 SächsPBG). Auch enthält das Sächsische Polizeibehördengesetz im Verhältnis zum Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetz separate Standardbefugnisse.

Zum anderen werden die sächsischen Polizeibehörden mit neuen Eingriffsermächtigungen wie z. B. der Verhängung von Kontaktverboten zu gefährdeten Personen (§ 19 SächsPBG) oder zu polizeibehördlichen Befugnissen zur Durchsuchung von Personen (§ 21 SächsPBG) ausgestattet.

Es unterliegt der Verantwortung des Stadtrates, sich über die wirksame und zugleich stringent grundrechtsschonende Umsetzung der neuen Aufgaben, Befugnisse und Verantwortungslagen der Polizeibehörden der Stadt Chemnitz zu informieren, um hieraus ggf. auch Schlussfolgerungen für die Weiterentwicklung der mit Beschluss B-115/2016 des Stadtrates vom 15.06.2016 beschlossenen Konzeption des Stadtordnungsdienstes für die Stadt Chemnitz abzuleiten.